



Merkblattnummer M31a
erstellt am 18.10.2009
Stand: 10/2009
Verfasser: SIZ/La

Technisches Büro – Unternehmensberatung

DI_{FH} Manfred LampI MSc MBA
Gerdrau 34, A- 3183 Lehenrotte
@Mail: office@siz.at Tel: ++43/2762/54088-0 (Fax Dw.20)

www.siz.at

M 31a

INFORMATIONSBLATT

Änderungen in der AStV

(Arbeitsstättenverordnung) ab 01.01.2010 gem. BGBl II Nr 256/2009
betreffend Erste Hilfe und Brandschutz

1. Bestimmungen über Erste Hilfe (AStV § 40)

Bisher – noch gültig bis 31.12.2009:

Ersthelfer/innen waren gesetzlich erst dann vorgeschrieben, wenn in einer Arbeitsstätte regelmäßig gleichzeitig mindestens fünf Arbeitnehmer/innen beschäftigt waren.

Die Anzahl orientierte sich nach der Zahl der Beschäftigten, und zwar

- 5 – 19 Beschäftigte: eine Person ausgebildet in Erste Hilfe
- 20 – 29 Beschäftigte: zwei Personen
- Für jede weitere 10 Beschäftigte: eine weitere Person
- Abweichungen (etwa die Hälfte) für Bürobetriebe und gleichwertige.

Die Ausbildung betrug einheitlich 16 Stunden und musste alle 10 Jahre wiederholt werden. Höchstens alle fünf Jahren waren Übungen in Erster Hilfe abzuhalten.

NEU – gültig ab 01.01.2010:

Anzahl der Ersthelfer/innen: Ersthelfer sind immer erforderlich, wenn regelmäßig Person an der betreffenden Arbeitsstätte beschäftigt sind.

Die Anzahl beträgt für regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Personen:

- 01-19: eine Person ausgebildet in Erste Hilfe
- 20-29: zwei Personen
- Für jede weitere 10 Beschäftigte: eine weitere Person

In Büros und ähnlichen Arbeitsstätten:

- 01-29: eine Person ausgebildet in Erste Hilfe
- 30-49: zwei Personen
- Für jede weitere 20 Beschäftigte: eine weitere Person

Ausbildung: Generell weiterhin eine 16-stündige Ausbildung gem. den Lehrplänen des Österr. Roten Kreuzes.

Ausnahme bis 5 AN: bis 2015 ist es ausreichend, eine mindestens sechsstündige Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen ab dem 01.01.1998 absolviert zu haben (Führerschein). Ab 2015 müssen generell die nachfolgenden Auffrischungen absolviert werden.

Auffrischungen: Alle vier Jahre muss eine mindestens 8-stündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolviert werden. Diese kann auch geteilt werden, d.h. alle zwei Jahre eine 4-stündige Auffrischung.

Anwesenheit: Während der betriebsüblichen Arbeitszeit muss eine im Hinblick auf die Anzahl der anwesenden Arbeitnehmer/innen ausreichende Anzahl an Erst-Helfer/innen anwesend sein.
Der/die Arbeitgeber/in kann natürlich selbst auch Ersthelfer sein.

2. Brandbekämpfung (§ 44a)

Wenn keine Personen für die Brandbekämpfung vorgeschrieben sind (also behördlich per Bescheid oder gesetzlich), d.h., wenn es weder eine/n Brandschutzbeauftragte/n, eine/n Brandschutzwart/in oder eine Brandschutzgruppe gibt und auch keine Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist, gilt:

Es gelten die Bestimmungen des §25 Abs 4, die besagen, dass Arbeitgeber Personen zu bestellen haben, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind.

Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern muss mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

Diese Personen müssen:

1. **Im Brandfall erforderlichenfalls die Feuerwehr zu alarmieren,**
2. **im Fall von Alarm kontrollieren, ob alle Arbeitnehmer/innen die Arbeitsstätte verlassen haben,**
3. **die Mittel der ersten Löschhilfe im Brandfall anwenden, soweit dies zur Sicherung der Flucht von Arbeitnehmer/innen unbedingt notwendig ist.**

Das bedeutet in der Praxis:

- Es ist keine bestimmte Anzahl vorgeschrieben, diese wird sich nach den Betriebsumständen richten.
- Diese Personen sind nachweislich und namentlich zu bestimmen, natürlich nur mit deren Zustimmung.
- Die Personen sind regelmäßig zu schulen und müssen Übungen mit den Feuerlöscheinrichtungen, insbesondere mit den Handfeuerlöschern und in der Evakuierung abhalten.
- Arbeitgeber/innen haben sich in der Praxis (bei den Übungen) zu überzeugen, dass ein richtiges Verhalten im Notfall erwartet werden kann.

Den gesamten Gesetzestext finden Sie auf den Seiten

www.aushang.at

mit den Ihnen bekannten Einstieg und Passwort
